

Vortrag an den Ministerrat

Ausschuss der Regionen – Burgenländische Landesregierung – Nominierung von Herrn Landesrat Mag. Heinrich DORNER zum Mitglied an Stelle von Herrn Landesrat a.D. Christian Illedits

Mit Schreiben vom 6. August 2020 wurde seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung mitgeteilt, dass der nunmehrige Landesrat a.D. Christian Illedits seine Funktion als ordentliches österreichisches Mitglied des Ausschusses der Regionen (AdR) mit Wirkung vom 3. August 2020 zurückgelegt hat.

Mit Schreiben vom 3. September 2020 schlug die Burgenländische Landesregierung die Nominierung von Herrn Landesrat Mag. Heinrich DORNER als Nachfolger von Herrn Landesrat a.D. Christian Illedits als ordentliches Mitglied des AdR vor. Weiters wurde darin mitgeteilt, dass Herr Landeshauptmann Mag. Hans Peter DOSKOZIL wie bisher stellv. Mitglied des Bundeslandes Burgenland im AdR bleiben werde.

Gemäß Art. 305 AEUV werden die Mitglieder des Ausschusses sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit auf fünf Jahre ernannt, wobei eine Wiederernennung zulässig ist.

Gemäß Art. 300 Abs. 3 AEUV muss ein Mitglied des AdR entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sein. Diese Voraussetzung trifft auf Herrn Landesrat Mag. Heinrich DORNER zu. Die Mitgliedschaft im AdR endet gemäß Art. 305 AEUV automatisch mit Wegfall dieser Voraussetzungen.

Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten für den AdR obliegt gemäß Art. 23c Abs. 1 B-VG der Bundesregierung, wobei diese Mitwirkung auf Grund von Vorschlägen der Bundesländer sowie eines gemeinsamen Vorschlages des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen

Gemeindebundes (Art. 23c Abs. 4 B-VG) zu erfolgen hat. Hierbei haben die Länder je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter und ein stellvertretendes Mitglied, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund gemeinsam drei Vertreterinnen bzw. Vertreter und drei stellvertretende Mitglieder vorzuschlagen.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Bundesregierung wird die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union beauftragt werden, dem Generalsekretariat des Rates den in Rede stehenden österreichischen Kandidaten zu notifizieren.

Gemäß Art. 23c Abs. 5 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat von der Nominierung zu unterrichten.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen und mich ermächtigen:

1. die Nominierung von Herrn Landesrat Mag. Heinrich DORNER zum österreichischen Vertreter im AdR beim Generalsekretariat des Rates im Wege des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten vorzunehmen, und
2. den Nationalrat und den Bundesrat gem. Art. 23c Abs. 5 B-VG über die Nominierung zu informieren.

29. September 2020

Sebastian Kurz
Bundeskanzler